

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2 1030 Wien

Per E-Mail: JD@bmvit.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Bearbeiter/in, DW | Ort, Datum |
|---------------------|--------------------|---------------|--------------------------|-----------------|
| BMVIT-630.333/0001= | | HLD/RE | Mag. Karina Bruckner, DW | Wien, 16.9.2015 |
| III/PT2/2015 | | | 10695 | |

Telekommunikationsgesetz; Begutachtung Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. § 6 TKG

§ 6 TKG sieht nach der Novelle vor, dass auf schriftliches Verlangen eines Teilnehmers, Leitungsrechte auch für breitbandige Datendienste geltend gemacht werden können.

Aufgabe der ASFINAG ist es eine hohe Verfügbarkeit der Infrastruktur und Systeme für den Betrieb des hochrangigen Straßennetzes sicherzustellen. Darüber hinaus werden Überkapazitäten nach unseren Möglichkeiten an interessierte Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch derzeit nicht möglich, österreichweit Angebote über Breitbandanschlüsse zu legen, noch dazu, wenn die Kosten-Nutzen Relation bei Einjahresverträgen nicht immer gegeben ist.

Zertifiziert nach ISO 9001 2008



Es wird somit der neue Absatz 4 a abgelehnt.

2. § 6a TKG

Mit dieser neuen Bestimmung sollen "Netzbereitsteller", die Bauarbeiten planen oder ausführen, künftig verpflichtet werden, Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten mit planenden oder ausführenden Kommunikationsnetzbereitstellern abzuschließen.

Da die Erstellung der IKT Infrastruktur lediglich einen sehr geringen Anteil am Bauvorhaben (Straße, Brücke, Tunnel usw) darstellt, ist die Koordinierung von zusätzlichen Gewerken nicht wirtschaftlich und zeitgerecht durchführbar. Dies würde unweigerlich zu Verzögerungen der Bauvorhaben und zu Mehrkosten führen. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass "eine Verzögerung von Bauarbeiten" einen gesonderten Ablehnungsgrund in § 6a Abs 2 TKG 2003 darstellt und zwar unabhängig davon, dass dadurch auch zusätzliche Kosten verursacht würden, und unabhängig davon, ob der Nachfrager die Kosten trägt oder nicht.

Weiters regen wir an, dass eine Nachfrage gemäß § 6a Abs 3 TKG 2003 formal um die Verpflichtung des nachfragenden Unternehmens erweitert wird, mit der Nachfrage auch einen Zeitplan über das Ausbauvorhaben vorzulegen, so dass der Netzbereitsteller beurteilen kann, ob eine Ausbaukoordinierung mit unnötigen oder unzumutbare Verzögerungen verbunden wäre.

Diese Bestimmung wird von uns daher in der derzeitigen Form abgelehnt.

3. § 13a TKG

§ 13a Abs 2 enthält nunmehr die Verpflichtung für "Netzbereitsteller" Informationen über ihre Infrastrukturen – wie zB Gebäudezugänge, Kabelschächte, Verteilerkästen, Leerschächte usw – die in elektronischer Form vorliegen, der RTR bis 31.07.2016 zur Verfügung zu stellen.

Zudem haben "Netzbereitsteller" gem § 13a Abs 4 TKG 2003, sofern sie Bauarbeiten direkt oder indirekt planen und diese zumindest teilweise öffentlich finanziert werden, der RTR Mindestinformationen über Standort und Art der Bauarbeiten, betroffene Netzkomponenten, geplanter Beginn und Dauer der Bauarbeiten, und einen Ansprechpartner beim Netzbereitsteller mindestens 6 Monate vor Antragstellung um eine Genehmigung iSd § 3 Z 33 zugänglich zu machen.

Wir sprechen uns gegen die Bestimmung in der derzeitigen Form – pauschale und anlasslose Verpflichtung der Informationsübermittlung – aus. Zumal damit auch erhebliche finanzielle



und personelle Aufwendungen verbunden sind. Viele Teile dieser Infrastruktur liegen nicht in elektronischer Form zur Verfügung, sondern sind Bestandteil von größeren Bauvorhaben.

Zudem betreibt die ASFINAG eine sicherheitskritische Dateninfrastruktur mit mehreren tausend Standorten. Über diese Infrastruktur werden Systeme für Tunnelsicherheit, Mauteinhebung, Behördenfunk und andere sicherheitsrelevante Einrichtungen betrieben.

Aus diesem Sicherheitsaspekt heraus, sehen wir es bedenklich, diese Information generell zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang regen wir an, jedenfalls eine Ausnahmeregelung für sicherheitskritische Infrastrukturen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Alois Schedl

Klaus Schierhackl

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-